



# HESSISCHER LANDTAG

08. 06. 2016

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Yüksel (SPD) vom 04.05.2016**

**betreffend Fahrerlaubnis für Flüchtlinge**

**und**

## **Antwort**

**des Ministers für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Viele Menschen, die vor Krieg und Gewalt geflohen sind, erhalten momentan eine mittel- oder langfristige Aufenthaltserlaubnis in Deutschland oder warten noch auf deren Erteilung. Um nicht Fehler der Vergangenheit zu wiederholen, ist es deswegen wichtig, ihnen nun Perspektiven für (Weiter-)Bildung und Beruf zu eröffnen und so die Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration zu schaffen. Hierbei ist (insbesondere im ländlichen Raum) die Frage der Mobilität von großer Bedeutung.

### **Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:**

Der Erwerb einer Fahrerlaubnis ist häufig eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Der Besitz des Führerscheins ermöglicht vielfach überhaupt erst die Ausübung einer Berufstätigkeit. Aus formalen Gründen sollte eine Person vom Fahrerlaubniserwerb nicht dauerhaft ausgeschlossen und damit die Mobilität verwehrt werden. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung bereits im Sommer 2015 entschieden, die Handlungsanweisung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) aus dem Jahr 2009 zu überarbeiten und an die aktuellen Bedürfnisse anzupassen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Voraussetzungen müssen Asylsuchende bzw. Menschen mit Aufenthaltstitel erfüllen, um eine Führerscheinprüfung antreten zu können?

Nach §§ 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), 21 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) hat der Bewerber, um eine Fahrerlaubnis zu beantragen, seine Personendaten, darunter Familiennamen, Vornamen sowie Tag und Ort der Geburt, mitzuteilen und nachzuweisen. Dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis ist nach § 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 FeV ein amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt beizufügen.

Mit Erlass des HMWEVL vom 15.07.2015 wurden hessenweit folgende Dokumente für geeignet erklärt, um den Identitätsnachweis im Sinne der §§ 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 StVG, 21 Abs. 1 S. 3 Nr. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 FeV zu erbringen:

- (vorläufiger) Personalausweis sowie vergleichbare nationale Identitätspapiere,
- (vorläufiger) Reisepass,
- Geburtsurkunde,
- beglaubigte Abschrift aus dem Familienstammbuch.

Dabei ist es unerheblich, ob das Ausweispapier von einer deutschen oder einer ausländischen Behörde ausgestellt wurde. Das Dokument muss grundsätzlich gültig sein. Ausnahmsweise wird die Identität auch durch ein Dokument nachgewiesen, das wegen Fristablaufs ungültig ist, wenn die Identifizierung des Fahrerlaubnisbewerbers zweifelsfrei möglich ist. Geburtsurkunde und Auszug aus dem Familienstammbuch sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität geeignet, da ansonsten nicht überprüft werden kann, ob die Person, für die die Urkunde ausgestellt wurde, mit dem Antragsteller identisch ist.

Als amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt sind nach dem Erlass vom 15.07.2015 außerdem folgende Passersatzpapiere anzuerkennen:

- Reiseausweis für Ausländer, § 5 Abs. 1 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV),
- Reiseausweis für Flüchtlinge, § 1 Abs. 3 AufenthV,
- Reiseausweis für Staatenlose, § 1 Abs. 4 AufenthV.

Dies gilt auch dann, wenn auf dem Reiseausweis zusätzlich vermerkt ist, dass die Personalangaben auf den eigenen Angaben des Betroffenen beruhen.

Die Identität wird zudem nachgewiesen durch folgende Dokumente:

- elektronischer Aufenthaltstitel (eAT), § 78 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG),
- Ausweisersatz, § 78a AufenthG,
- Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, § 63 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG),
- Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung), § 60a Abs. 4 AufenthG.

Dass die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung den Vermerk enthält, dass der Inhaber nicht der Pass- und Ausweispflicht genügt, ist fahrerlaubnisrechtlich unbeachtlich.

Selbst wenn sich aus der Bescheinigung ergibt, dass die Personalangaben auf den eigenen Angaben des Betroffenen beruhen, ist das Dokument grundsätzlich als amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt anzuerkennen. Eine solche Bescheinigung ist nur dann nicht zum Nachweis der Identität geeignet, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Angaben des Betroffenen zu Tag und Ort seiner Geburt unzutreffend sind, und sich die Zweifel an seiner Identität auch in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde nicht ausräumen lassen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Betroffene in der Vergangenheit unterschiedliche Angaben zu seiner Person gemacht und damit seine Identität gewechselt bzw. verschleiert oder Ausweis-papiere gefälscht hat.

Frage 2. Welche Möglichkeiten des Identitätsnachweises haben Asylsuchende, die kein entsprechendes Dokument ihres Herkunftslandes vorlegen können?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3. Wie viele Asylsuchende und Menschen mit Aufenthaltstitel haben in den letzten fünf Jahren an einer Führerscheinprüfung teilgenommen bzw. wie viele Führerscheine wurden an Angehörige der genannten Gruppen neu ausgestellt?

Entsprechende Statistiken werden bei den hessischen Fahrerlaubnisbehörden nicht geführt.

Frage 4. Verfügt die Landesregierung über Informationen zu möglichen Komplikationen im Bereich der Führerscheinprüfungen und Erteilung von Fahrerlaubnissen an Asylsuchende und Menschen mit Aufenthaltstitel?  
Sieht die Landesregierung hier einen Handlungsbedarf und wenn ja, welchen?

Etwaige Komplikationen im Bereich der Führerscheinprüfungen und Erteilung von Fahrerlaubnissen an Asylsuchende und Menschen mit Aufenthaltstitel sind nicht bekannt. Der Erlass vom 15.07.2015 hat erkennbar zur Befriedung der Situation beigetragen. Handlungsbedarf wird daher derzeit nicht gesehen.

Wiesbaden, 25. Mai 2016

**Tarek Al-Wazir**